

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Wolfsberg,
LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktge-
meinde Moosburg

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktge-
meinde Maria Saal, in der Marktgemeinde Ebenthal,
in der Gemeinde Ludmannsdorf

Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kärnten - Tätig-
keitsbericht 2018

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verbot des Feuer-
entzündens

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: Verbot des Feuer-
entzündens

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

■ **STELLENAUSSCHREIBUNGEN**

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unsere Standorte Klinikum Klagenfurt und LKH Wolfsberg gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Pflegeassistentinnen/-assistenten

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Systemadministratorin/Systemadministrator im Bereich IT Infrastruktur

Applikationsbetreuerin/Applikationsbetreuer für medizinische Informationssysteme

eine IT-Technikerin/einen IT-Techniker für den Bereich Medizintechnik

Schnittstellenentwicklerin/Schnittstellenentwickler für medizinische Informationssysteme

Biomedizinische/r Analytiker/in (Voll- und Teilzeitbeschäftigung)

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Kardiologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juni 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ **LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN**

Ausgegeben am 14. Juni 2019

50. Landesverfassungsgesetz:

Kärntner Landesverfassung;
Änderung

Gesetz:

K-BHG, K-OG, K-KStR 1998,
K-VStR 1998, K-ISG; jeweils
Änderung; Kärntner Amt der
Landesregierung-Gesetz; Kärntner
Bezirksverwaltungsbehörden-Zusammenarbeitsgesetz

■ **VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN**

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Moosburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 18. Juni 2019, Zl. 03-Ro-78-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg vom 26. März 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

2/2018 eine Teilfläche von ca. 1.355 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 393/2, KG Moosburg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5/2018 eine Teilfläche von ca. 900 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 172/1, KG St. Peter bei Moosburg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

6/2018 eine Teilfläche von ca. 4.593 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 37/1, KG St. Peter bei Moosburg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

7/2018 eine Teilfläche von ca. 1.800 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 172/1, KG St. Peter bei Moosburg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:

Ing. F e l l n e r

**Freigabe von Aufschließungsgebieten
in der Marktgemeinde Maria Saal**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Maria Saal hat mit Beschluss vom 14. Mai 2019 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A14 auf dem Grundstück Nr. 96/1, KG Kading, im Ausmaß von ca. 941 m² und

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A11 auf dem Grundstück Nr. 92/10, KG Karnburg, im Ausmaß von ca. 359 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:

Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat mit Beschluss vom 10. April 2019 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 56/1, KG Lipizach, im Ausmaß von ca. 1.735 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes
in der Gemeinde Ludmannsdorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ludmannsdorf hat mit Beschluss vom 25. April 2019 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 214/4, KG Wellersdorf, im Ausmaß von ca. 1.801 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 18. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

**Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kärnten -
Tätigkeitsbericht 2018**

Zusammenfassende Darstellung des LFI-Tätigkeitsbericht 2018:

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) ist gemäß §140 (1) der Kärntner Landarbeitsordnung 1995, LGBl. Nr. 97/1995, i.d.g.F., für die Überprüfung der Dienstnehmerschutzbestimmungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zuständig. Sie hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen. Ihr obliegt die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit, der Verwendung der Dienstnehmer, Arbeitszeit, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge, Praktikanten und der Kinderarbeit. Durch laufende Betriebskontrollen werden die in den Betrieben verwendeten Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin überprüft.

Zahl der Betriebe und Beschäftigten:

Die Agrarstrukturerhebung 2016 weist für Kärnten 17.475 land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus, und es wurden 39.288 Personen mit land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit ermittelt.

Die Zahl der Personen, welche in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, machte lt. Angabe der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Stichtag 31. Dezember 2018) 10.405 Selbständige, 254 pflichtversicherte Kinder, 22 freiwillig Versicherte und 10.390 Pensionisten aus. Die Zahl der hauptberuflich beschäftigten Ehegatten betrug 959.

Kontrolltätigkeit:

Im Jahre 2018 wurden 195 Betriebskontrollen (Erst- und Nachkontrollen) durchgeführt. Von den 81 inspizierten Betrieben waren 42 bäuerliche Betriebe, 5 Forstbetriebe, 8 Gutsbetriebe, 19 Spezial- und Sonderbetriebe, 1 genossenschaftlicher Betrieb sowie 6 Gartenbaubetriebe.

Bei 81 Betrieben wurden Beanstandungen festgestellt bzw. Verbesserungsaufträge erteilt. Im Durchschnitt wurden rd. acht Mängel je Betrieb festgestellt.

Gutachterliche Tätigkeit:

Gemäß § 143 K-LAO 1995 sind Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen verpflichtet, vor Erteilung von Bau- und Benützungsbewilligungen eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. In Angelegenheiten des Schutzes der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur mündlichen Verhandlung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu laden. Im Berichtsjahr wurde an 710 Genehmigungsverfahren teilgenommen.

Unfallstatistik/Berufskrankheiten:

Im Berichtsjahr 2018 wurden der Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) keine Unfälle von unselbständig Erwerbstätigen, die in den Zuständigkeitsbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion fallen, übermittelt.

Von den verschiedenen Polizeiinspektionen wurden 34 Unfall-Berichte im Bereich der Landwirtschaft und 20 Forstunfälle gemeldet. Es ereigneten sich zwei tödliche Unfälle in der Land- und Forstwirtschaft.

Außerdem wurden im Berichtsjahr 29 Fälle von Berufskrankheiten von der AUVA gemeldet.

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist stets bestrebt, neben ihrer behördlichen Kontrollaufgabe durch umfassende Beratung und Information ein gesteigertes Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein sowohl bei den DienstgeberInnen als auch bei den DienstnehmerInnen zu erreichen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Juni 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
D I P e t u t s c h n i g

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt verordnet gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016 nachstehende Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden:

§ 1

Auf Grund der derzeitigen Trockenheit mit einer Hitzeperiode sowie fehlender Niederschläge besteht eine erhöhte Waldbrandgefahr und wird daher im gesamten politischen Bezirk Völkermarkt ab sofort jegliches Feuerentzünden, das Rauchen sowie unvorsichtiger Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen, wie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren und das Schlagbrennen oder sonstiges Ab-

brennen von Pflanzenresten (z.B. Schlag- und Schwendabraum) im Wald und in dessen Gefährdungsbereich untersagt.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 des Forstgesetzes 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Völkermarkt, am 11. Juni 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg über Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm mit § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016.

§ 1

Aufgrund der herrschenden Witterungsverhältnisse (anhaltende Trockenheit und austrocknende Winde), welche die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist im gesamten Bezirk Wolfsberg jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) ab sofort verboten.

§ 2

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit. a Ziffer 17 Forstgesetz 1975, die mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Wolfsberg, am 12. Juni 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Margot Gutsch

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im Mai 2019

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Mai 2019 vorläufig 106,7 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,7%, im Vergleich zum April 2019 (106,5 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,2% gestiegen.

Der Index ohne Saisonwaren erhöhte sich gegenüber dem Vormonat um 0,1% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,6% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum April 2019 1,7%, gegenüber dem Mai 2018 errechnet sich eine Veränderung um -1,3%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 3% am stärksten, gefolgt von „Restaurants und Hotels“ mit 2,7%, sowie „Erziehung und Unterricht“ mit 2,6%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen


Mai
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	118,1
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	129,3
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	143,0
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	150,4
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	196,8
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	305,8
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	536,7
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	683,8
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	686,1
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	111,8
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	123,9
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	136,4
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	140,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	146,5
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	195,1
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	324,8

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Mai 2019 wurden am Dienstag, dem 18. Juni 2019 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abruflbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---